

Der Markt Grassau erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**S a t z u n g**  
**zur Regelung der Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze**  
**sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle

- a) öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Wege. Die Satzungen zur Regelung der Benutzung der Sportanlagen Brandstätt und der Erholungsanlage Reifinger See bleiben unberührt.
- b) Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen in der Baulast des Marktes Grassau.

**§ 2**  
**Allgemeine Ge- und Verbote**

- (1) Die Benutzer der in § 1 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die benutzten Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Insbesondere ist es den Benutzern der Anlagen untersagt
  - a) Abfälle zu hinterlassen. Für die Beseitigung von Abfällen sind aufgestellte Abfallbehälter zu verwenden. Sind solche nicht vorhanden, müssen Abfälle mitgenommen werden.
  - b) die Notdurft zu verrichten
  - c) sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten bzw. sich in einen alkoholisierten Zustand zu versetzen.

**§ 3**  
**Benutzung von Grünanlagen**  
**(besondere Ge- und Verbote)**

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen der Erholung. Die zweckentsprechende Nutzung steht jedermann zu.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
  - a) sich in alkoholisiertem Zustand in Grünanlagen aufzuhalten,
  - b) Pflanzen, Sträucher und Bäume sowie deren Zweige abzuschneiden, ab- bzw. auszureißen oder auszugraben,
  - c) Die Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren,
  - d) zu lagern, zu nächtigen und zu zelten,
  - e) Feuer zu entzünden sowie zu grillen,
  - f) Hunde frei herumlaufen zu lassen und anfallenden Kot nicht sofort zu beseitigen,
  - g) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
  - h) Partys und Feiern abzuhalten,
  - i) Ball- und Wurfspiele zu veranstalten.
- (3) Nach 21.00 Uhr ist das Verweilen in den Grünanlagen untersagt.

**§ 4**  
**Benutzung von Kinderspielplätzen**  
**(besondere Ge- und Verbote)**

- (1) Die Kinderspielplätze dienen als Spielfläche für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es verboten,
  - a) sich in alkoholisiertem Zustand auf Kinderspielplätzen aufzuhalten,
  - b) die Spielplätze nach 21.00 Uhr zu benutzen
  - c) Tiere mitzunehmen
  - d) zu rauchen
  - e) Feuer zu entzünden sowie zu grillen
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsichtspflicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 verstoßen.

**§ 5**  
**Haftung**

Die Benutzer betreten die Anlagen auf eigene Gefahr. Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von in die Grünanlagen und Kinderspielplätze mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.

**§ 6**  
**Vollzug, Platzverweis, Beseitigungspflicht**

- (1) Der Markt Grassau kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen. Im übrigen kann der Markt Grassau Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung erteilen, sofern dies zur Durchführung von Veranstaltungen bzw. Märkten geboten ist.
- (2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder eine mit Strafe bedrohter Handlung begeht, kann von der betreffenden Anlage verwiesen werden (Platzverweis).  
Im Übrigen übt der Markt Grassau in den Grünanlagen und Kinderspielplätzen das Hausrecht aus.
- (3) Wer durch Beschädigungen oder Verunreinigungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, andernfalls erfolgt eine Ersatzvornahme auf seine Kosten.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 2, § 3 und § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Ge- und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 6 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 66 BayStrWG).
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 03. Mai 1984 außer Kraft.

Grassau, den 29. Mai 2008  
Markt Grassau

Jantke  
1. Bürgermeister